

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen für Standardsoftware gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Standardsoftware abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Standardsoftware gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Standardsoftware gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
4. Diese Einkaufsbedingungen für Standardsoftware gelten auch für mit uns verbundene Gesellschaften, soweit diese unsere Einkaufsbedingungen für Standardsoftware für anwendbar erklären.

§ 2 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Standardsoftware.

§ 3 Angebote, Bestellungen

1. Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigungen.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten von diesem durch Rücksendung des unterzeichneten Vertrags oder des hierfür vorgesehenen Formulars (Bestellannahme) nach Unterzeichnung bestätigt werden.

§ 4 Software

1. Vertragsgegenstand ist die Lieferung und dauerhafte Überlassung von Standardsoftware und deren Dokumentation gemäß der Spezifikation in der Bestellung und deren Anlagen.
2. Die Software ist nebst Dokumentation nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie gemäß den Anforderungen in § 8 dieser Einkaufsbedingungen zu erstellen. Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.
3. Der Lieferant wird uns die Software auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code (Objektcode) nebst Benutzerdokumentation und Installationsdokumentation einschließlich Konfigurationsdokumentation zum vereinbarten Zeitpunkt zu überlassen.
4. Zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen wird uns der Lieferant die erforderlichen Schnittstellen zur Verfügung zu stellen und uns eine entsprechende Schnittstellen- und Systemdokumentation überlassen.
5. Die zu überlassenden Dokumentationen sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen. Ferner sind sie – ebenso wie Anleitungen, Handbücher – auf unser Verlangen zusätzlich in editierbaren elektronischen Textformaten vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
6. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferant weder die Überlassung des Quellcodes noch hat er die Software zu installieren oder unser Personal einzuweisen.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Der Lieferant räumt uns ein nicht ausschließliches, übertragbares, dauerhaftes und räumlich unbeschränktes Recht ein, die gelieferte Software unter den in der Bestellung aufgeführten Hardware- und Softwarevoraussetzungen im vereinbarten Lizenzumfang für eigene Zwecke zu nutzen. Soweit die vertragsgegenständliche Software Open-Source-Tools enthält, hat uns der Lieferant hierüber spätestens mit der Überlassung zu unterrichten und uns die entsprechenden Lizenzbedingungen zur Verfügung zu stellen.
2. Wir sind berechtigt, die gelieferte Software bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf die Festplatte unserer Anlage sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher unserer Anlage. Die Berechtigung umfasst auch das Recht, die Software mit anderen Softwareprogrammen zu verbinden.
Darüber hinaus sind wir berechtigt, zu Sicherungszwecken eine angemessene Anzahl von Vervielfältigungen vorzunehmen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.
3. Kann die gelieferte Software wegen eines Gerätedefekts oder anderer zwingender Gründe auf unserer Anlage nicht genutzt werden, sind wir berechtigt, die Software vorübergehend auf einer anderen Anlage zu nutzen.
4. Wir sind berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte weiterzugeben, vorausgesetzt, der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der bestehenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe haben wir dem Dritten sämtliche Kopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien zu übergeben oder nicht übergebene Kopien zu vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt unser Recht zur Nutzung der Software. Die Software ist von unserer Anlage zu löschen.

- Die uns eingeräumte Nutzungsberechtigung umfasst auch das Recht, die uns überlassenen Dokumentationen zu bearbeiten bzw. zu verändern und Vervielfältigungen zu internen Zwecken anzufertigen.

§ 6 Softwarepflege

Der Lieferant ist während der üblichen Einsatz-/Nutzungsdauer der Software auf unser Verlangen verpflichtet, mit uns einen Softwarepflegevertrag branchenüblichen Konditionen und Laufzeiten abzuschließen. Der Softwarepflegevertrag hat dabei die Bereitstellung von Updates, Upgrades oder anders bezeichneten neuen Versionen der Software, die Mangelbeseitigung mit angemessenen Reaktions- und Beseitigungszeiten sowie einen Hotline-Service als Leistungspflichten zu umfassen.

§ 7 Lieferänderungen

- Änderungen und Erweiterungen des Lieferumfangs, die sich bei der Ausführung aus Sicht des Lieferanten als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- Der Lieferant wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen, insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots unverzüglich schriftlich mitteilen.
- Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderung, hat der Lieferant die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.

§ 8 Arbeitsschutz-/Qualitäts-/Umweltmanagementsysteme

- Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem, Qualitätsmanagementsystem und Umweltmanagementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Die Managementsysteme müssen die vom Lieferanten beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen.
- Die Managementsysteme des Lieferanten müssen dabei jeweils solche Prozesse und Regelungen aufweisen, die mit den Prozessen und Regelungen der zertifizierter Managementsysteme nach OHSAS 18001 (Occupational Health- and Safety Assessment Series), DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementnorm) und DIN EN ISO 18001 (Umweltmanagementnorm) zumindest vergleichbar sind.
- Wir haben das Recht, einen Nachweis über die Managementsysteme des Lieferanten zu verlangen und uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle zu überzeugen, sowie im Unternehmen des Lieferanten ein Audit zur Beurteilung der Managementsysteme durch uns oder einen von uns zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten durchzuführen.

§ 9 Liefertermine

- Die in der Bestellung angegebenen Einzeltermine (Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang an der von uns genannten Lieferadresse bzw. die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.
- Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 10 Terminüberschreitung, Vertragsstrafe

- Kommt der Lieferant mit der Einhaltung verbindlicher Einzeltermine gemäß vorstehendem § 9 Ziffer 1 in Verzug, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Freitag) der schuldhaften Frist-/Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen.
Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von verbindlichen Einzelterminen beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Einzeltermin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen jeweils angerechnet.
Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.
- Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- Die vorbehaltlose Entgegennahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.
In Abweichung von § 341 Absatz 3 BGB können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe gegenüber dem Lieferanten auch noch innerhalb von 10 Werktagen erklären, gerechnet ab der Entgegennahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung.
- Wird der vereinbarte Endtermin vom Lieferanten trotz überschrittenem Zwischentermin eingehalten, verpflichten wir uns, dem Lieferanten eine von ihm für den überschrittenen Zwischentermin an uns bezahlte Vertragsstrafe zu erstatten. Das gilt nicht, wenn durch die vom Lieferanten überschrittene Zwischenfrist der im Terminplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Leistungsbereiche verschoben wird oder uns ein Verzugsschaden entstanden ist.

§ 11 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind die in der Bestellung aufgeführten Entgelte verbindlich und umfassen die Software einschließlich der Dokumentation nebst dem sonstigen Begleitmaterial und die jeweilige Rechteeräumung. Die Entgelte verstehen sich verzollt frei Werk („frei Haus“) einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Überführungskosten. Die Bestellwerte sind netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) anzugeben sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen (z. B. Stücklisten, Arbeitsnachweise) beizufügen; Rechnungen über Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Dem Lieferanten stehen Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Gefahrübergang, Dokumente, Verpackung

1. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, nachdem die Lieferungen/Leistungen uns übergeben worden sind.
2. In den Transportpapieren und Lieferscheinen sind Versandanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) aufzuführen; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung gemäß § 4 VerpackV an dem Ort der Lieferadresse auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen. Soweit wir ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, ist uns die berechnete Verpackung, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

§ 13 Versicherungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen. Dieser ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Abschluss und der Fortbestand sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Lieferanten in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

§ 14 Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährung

1. Die Rüge von Mängeln durch uns ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Entdeckung und bei sonstigen, offenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung am Bestimmungsort erfolgt. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt einschließlich sich hieraus etwa ergebender längerer Rügefristen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
4. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.

§ 15 Schutzrechte

1. Durch die Software und ihre Nutzung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden solche Ansprüche von uns aus nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.

3. Ist die Nutzung der Software durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder das entsprechende Nutzungsrecht an der Software zu erwerben oder die Software so zu ändern oder auszutauschen, dass der Nutzung der Software durch uns keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Lieferanten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.

§ 16 Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung.
4. Diese Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzusenden, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 3 dieser Einkaufsbedingungen bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
3. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.